

# 47/ABPR

vom 18.08.2022 zu 48/JPR (XXVII. GP)



Parlament  
Österreich

Der Präsident  
des Nationalrates

Mag. Wolfgang Sobotka

Wien, 17. August 2022

GZ. 11020.0040/6-1.1/2022

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 18.05.2022 an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 48/JPR betreffend „Parteisteuern“ von Abgeordnetenbezügen gerichtet.

Zu Fragen 1 und 2:

Eingangs halte ich fest, dass es sich bei der Einbehaltung der Klubbeiträge von den Bezügen der Abgeordneten um eine jahrzehntelang geübte Serviceleistung der Parlamentsdirektion gegenüber den Abgeordneten zum Nationalrat handelt. Derzeit erfolgt - wie in 22/ABPR vom 19.12.2018 zu 18/JPR ausgeführt - bei den Abgeordneten, die dem Klub der Österreichischen Volkspartei und der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion – Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament angehören, die freiwillige Einbehaltung eines Klubbeitrages und Überweisung auf ein durch die erwähnten Klubs bekanntgegebenes Konto.

Bei Eintritt in den Nationalrat wird der Parlamentsdirektion die Klubzugehörigkeit bekannt gegeben und aufgrund dieser Mitteilung davon ausgegangen, dass die/der Abgeordnete den Klubbeitrag im Wege eines Einbehalts von den Bezügen leisten will. Selbstverständlich besteht jedoch die Möglichkeit eines Widerrufs. In diesem Fall ist die Parlamentsdirektion verpflichtet, den Abzug des Klubbeitrages dieser/dieses Abgeordneten einzustellen.

Zu Fragen 3 bis 6:

Im Zuge der Bezugsanweisung wird bei jenen Abgeordneten, die den beiden oben erwähnten Klubs angehören, ein einheitlicher Klubbeitrag vom Abgeordnetenbezug einbehalten. Die

Parlamentsdirektion nimmt lediglich den Einbehalt für die betreffenden Abgeordneten vor. Die Höhe der Beiträge wird klubintern festgelegt, entsprechende Informationen über die Höhe des Klubbeitrags können von den jeweiligen Abgeordneten bzw. Klubs erteilt werden.

Zu Frage 7:

Bei den einbehaltenen Beträgen handelt es sich ausschließlich um Klubbeiträge, Empfänger ist ausschließlich der jeweilige parlamentarische Klub. Andere Parteiabgaben oder -steuern werden nicht über die Parlamentsdirektion abgewickelt, auch verfügt die Parlamentsdirektion über keinerlei Informationen über Parteisteuern oder weitere Abgaben an die parlamentarischen Klubs und auch keine Aufzeichnungen oder Informationen über Klubbeiträge, die klubintern abgewickelt werden.

Zu Frage 8:

Nein.

Zu Frage 9:

Nein.

Zu Fragen 10 bis 12:

Von den Bezügen der Mitglieder des Bundesrates werden bei entsprechender Klubzugehörigkeit zum Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei oder zur sozialdemokratischen Parlamentsfraktion – Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament Klubbeiträge in derselben Weise wie bei den Abgeordneten zum Nationalrat einbehalten. Auch hier handelt es sich um eine jahrzehntelang geübte Serviceleistung der Parlamentsdirektion für Mitglieder des Bundesrates.

Zu Frage 13:

Für die Klubbeiträge der Mitglieder des Bundesrates ist ausschließlich der entsprechende parlamentarische Klub Empfänger der Überweisungen.

Zu Frage 14:

Nein.

Zu Frage 15:

Nein.

- 4 -

Zu Frage 16:

Es erfolgt keine Abgeltung. Der Einbehalt der Klubbeiträge erfordert eine einmalige PM-SAP-Eingabe im Zuge der Bezugsanweisung und bedeutet nur einen sehr geringen, vernachlässigbaren Zeitaufwand pro Abgeordnete/n.

Mag. Wolfgang Sobotka



